

## B. GEHALTSTAFELN

### 1. FAHRSCHULLEHRER

#### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.786,00
im 3. und 4. Berufsjahr	1.939,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	2.023,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.106,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.123,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.159,00

#### b) Z u l a g e n

	€
1. Fahrschullehrer, die gleichzeitig verantwortliche Leiter einer Fahrschule sind, erhalten eine monatliche Zulage von	326,09
2. Für die Abhaltung eines ausgeschriebenen Gruppenkurses erhalten Fahrschullehrer pro 50 Minuten Unterrichtseinheit eine Zulage von	6,23

#### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrschullehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.154,00
2. Fahrschullehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.209,00
3. Fahrschullehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.249,00

## 2. FAHRLEHRER

### a) G e h a l t

	€
im 1. und 2. Berufsjahr	1.707,00
im 3. und 4. Berufsjahr	1.846,00
im 5. bis 8. Berufsjahr	1.928,00
im 9. bis 11. Berufsjahr	2.009,00
im 12. bis 14. Berufsjahr	2.027,00
ab dem 15. Berufsjahr	2.062,00

### b) Z u l a g e n

1. Fahrlehrer, die Unterricht am Motorrad oder Traktor erteilen, erhalten eine Erschwernis-, Schmutz- und Gefahrenzulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	€ 2,92
2. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25
3. Fahrlehrer, die Unterricht am Lastkraftwagen mit einem Anhänger erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	3,21
4. Fahrlehrer, die Unterricht am Omnibus erteilen, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,65
5. Fahrlehrer, die Führerscheinaspiranten, welche Rollstuhlfahrer sind, ausbilden, erhalten eine Erschwerniszulage für jede gefahrene 50 Minuten Unterrichtseinheit von	2,25

### c) B e t r i e b s z u g e h ö r i g k e i t s j a h r e

	€
1. Fahrlehrer, die volle zehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 10. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.058,00
2. Fahrlehrer, die volle fünfzehn Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 15. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.113,00
3. Fahrlehrer, die volle 22 Jahre ununterbrochen in ein und demselben Fahrschulbetrieb tätig sind, haben nach dem 22. Betriebszugehörigkeitsjahr einen Anspruch auf ein kollektivvertragliches Mindestgehalt von	2.148,00

### 3. BÜROANGESTELLTE

#### a) Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit

	€
vom 1. bis 6. Berufsjahr	1.352,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.376,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.471,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.563,00
ab dem 12. Berufsjahr	1.662,00
ab dem 15. Berufsjahr	1.746,00
ab dem 18. Berufsjahr	1.805,00
ab dem 20. Berufsjahr	1.843,00

#### b) Büroangestellte, die auf Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen

	€
vom 1. bis 4. Berufsjahr	1.367,00
ab dem 5. Berufsjahr	1.444,00
ab dem 7. Berufsjahr	1.519,00
ab dem 9. Berufsjahr	1.633,00
ab dem 10. Berufsjahr	1.781,00
ab dem 12. Berufsjahr	1.857,00
ab dem 15. Berufsjahr	1.966,00
ab dem 18. Berufsjahr	2.039,00
ab dem 20. Berufsjahr	2.082,00

### 4. BÜROLEHRLINGE

Bürolehrlinge erhalten nachstehenden Prozentsatz des Gehaltes eines Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit vom 1. bis 6. Berufsjahr (XI./B/3/a)

	€
im 1. Lehrjahr 35 % =	473,20
im 2. Lehrjahr 45 % =	608,40
im 3. Lehrjahr 65 % =	878,80

## **C. ISTGEHALTSREGELUNG**

1. Die Ist-Gehälter der Angestellten (das sind die über den kollektivvertraglichen Mindestgehältern liegenden Überzahlungen) sind am 1.8.2009 um € 30,-- zu erhöhen (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).
2. Der Dienstgeber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Vorrückung in der Beschäftigungsgruppe das Ist-Gehalt um mindestens 25 % des Unterschiedsbetrages

zwischen dem Kollektivvertragsgehalt jener Gehaltsstufe, in die der Angestellte vor und nach der Zeitvorrückung eingestuft ist, zu erhöhen.

Angestellte, die selber kündigen, sind von der Anwendung dieser Bestimmung während der Kündigungsfrist ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um Kündigung aus Anlass des Antritts einer gesetzlich gebührenden Pension.

Fällt der Geltungsbeginn einer neuen kollektivvertraglichen Gehaltsordnung mit einer Zeitvorrückung zusammen, ist der Sprung aufgrund der neuen Gehaltsordnung zu ermitteln.

## D. REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Wird der Angestellte zu einem Kurs außerhalb des Standortes der Fahrschule oder zu einer Dienstleistung an einem anderen Standort eines Fahrschulinhabers außerhalb der Dienstortgemeinde entsandt, so gebührt ihm eine Aufwandsentschädigung. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Kurs bzw. die Dienstleistung am Wohnort des Angestellten stattfindet.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Abwesenheit von

0 Stunden bis 3 Stunden	0
mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	1/4 des Taggeldes,
mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden	1/2 des Taggeldes,
mehr als 9 Stunden bis 12 Stunden	3/4 des Taggeldes,
mehr als 12 Stunden	das volle Taggeld.

Das volle Taggeld beträgt für Fahrlehrer und Fahrschullehrer € 24,68

ist eine Nächtigung erforderlich, gebührt ein Nächtigungsgeld von € 12,32

Wird eine Rechnung über eine angemessene Übernachtung vorgelegt, sind die tatsächlichen Nächtigungskosten zu ersetzen.

## XII. KÜNDIGUNG

1. Beide Seiten können das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonates kündigen. Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden und beträgt die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel der 4,3 fachen kollektivvertraglich vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit, so kann es durch Kündigung nach § 20 AngG von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen nur jeweils zum Letzten eines Kalendermonats gelöst werden.

2. Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses ein Guthaben des Angestellten an Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die ein Zeitausgleich gebührt, verlängert sich die Kündigungsfrist im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehenden Zeitguthabens. Für Guthaben an Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50 %. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

### **XIII. VERFALL VON ANSPRÜCHEN**

Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren gewahrt.

### **XIV. GÜNSTIGKEITSKLAUSEL**

Bestehende, für Angestellte günstigere Regelungen und Vereinbarungen, werden durch die Normen dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

Die Leistungen dieses Kollektivvertrages sind auf weitergehende gleichartige Leistungen des Dienstgebers anrechenbar. Durch das Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages darf kein Angestellter in seinem Entgelt geschmälert werden.

### **XV. SCHIEDSKOMMISSION**

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, sowie bei Sachschäden an Schulfahrzeugen, ist die Anrufung außerbetrieblicher Stellen erst dann zulässig, wenn eine Beilegung des Streitfalles zwischen dem Dienstgeber und Angestellten und, wenn vorhanden, mit dem Betriebsrat bzw. Vertrauensmann nicht zustande kommt. In diesem Fall hat sich mit der Beilegung der Meinungsverschiedenheiten ein paritätisch aus je drei Vertretern der vertragsschließenden Organisationen zusammengesetzter Ausschuss zu befassen, dessen Mitglieder tunlichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind.

### **XVI. EMPFEHLUNGEN**

1. Der Fachverband empfiehlt seinen Mitgliedern, den Angestellten im Sinne des Punkt I, Abs. 3, dieses Kollektivvertrages die Ausbildung von Führerscheinwerbern naher Angehöriger kostenlos oder gegen einen geringen Kostenbeitrag zu ermöglichen. Als nahe Angehörige gelten: der Ehegatte, die Kinder, Eltern oder Geschwister sowie der Lebensgefährte.

2. Wird das Dienstverhältnis durch einen tödlichen Arbeitsunfall beendet, empfiehlt der Fachverband der Fahrschulen seinen Mitgliedern, 100 % des im § 23, Abs. 1, Angestelltengesetz, bezeichneten Betrages zu bezahlen. Die Abfertigung gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.
3. Im Fall der Vereinbarung der Arbeitszeit bis 24 Uhr, im Sinne der Regelung IV Z.5, muss die Heimfahrt für die Angestellten zumutbar und gewährleistet sein.